

Ordnung

für das Julius-von-Sachs-Institut für Biowissenschaften der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 15. April 2021

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2021-9)

Aufgrund des Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), in Verbindung mit § 13 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 15. Oktober 2020, erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Vorschlag der Universitätsleitung, der im Benehmen mit der Leitung des Julius-von-Sachs-Instituts ergeht, folgende Ordnung:

§ 1

Zweck, Zielsetzung und Aufgaben des Instituts

Das Julius-von-Sachs-Institut für Biowissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Würzburg, die unter der Verantwortung der Fakultät für Biologie der pflanzenwissenschaftlichen Forschung und Lehre dient. Es verfolgt das Ziel, die fächer- und fakultätsübergreifende Kooperation auf dem Gebiet der Biowissenschaften, insbesondere der Pflanzenwissenschaften, zu intensivieren, die gemeinsame Nutzung spezieller Forschungs- und Serviceeinrichtungen zu fördern und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die vorhandenen Ressourcen in bestmöglicher Weise eingesetzt und den wechselnden Anforderungen der Wissenschaft angepasst werden können.

Das Julius-von-Sachs-Institut für Biowissenschaften führt den Kurznamen „Julius-von-Sachs-Institut (JvSI)“.

§ 2

Struktur des Instituts

- (1) Dem Institut sind entsprechend dem Organisationsbescheid der Universität Würzburg die dort angesiedelten Lehrstühle und Professuren zugeordnet. Die Verantwortung und Zuständigkeit der Fakultät für Biologie wird durch die Zuordnung der Lehrstühle zum Institut nicht berührt. Die Institutsangehörigen bleiben Mitglied der Fakultät.
- (2) Das Institut kann darüber hinausgehende gemeinsame Strukturen und Einheiten bilden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Julius-von-Sachs-Instituts sind:
 - a) die Inhaber und Inhaberinnen der dem JvSI zugehörigen Professuren und die am JvSI beschäftigten wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Bediensteten sowie
 - b) die Leiterinnen und Leiter der unabhängigen Nachwuchsgruppen des JvSI.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Beendigung der Zuordnung an das JvSI oder durch Ausscheiden aus der Universität Würzburg.
- (3) Dem wissenschaftlichen Personal des JvSI steht grundsätzlich, im Einvernehmen mit den zuständigen Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgruppen, die Möglichkeit der Nutzung der im JvSI verfügbaren Technologien offen. Näheres hierzu, insbesondere zur Regelung und Priorisierung des Zugangs und zur Beteiligung der Nutzer an den Kosten, regeln separate Nutzerordnungen.
- (4) Alle Beschäftigten des JvSI haben das Recht und die Pflicht, an den Aufgaben des JvSI und seiner weiteren Entwicklung kollegial und konstruktiv mitzuwirken. Alle Beschäftigten haben darüber hinaus das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 4

Organe

Organe des JvSI sind:

- 1) die Kollegialleitung,
- 2) der Geschäftsführende Vorstand und seine Vertretung,
- 3) die Mitgliederversammlung.

§ 5

Kollegialleitung

- (1) Das JvSI hat eine kollegiale Leitung, die sich aus den Inhabern und Inhaberinnen der dem JvSI zugeordneten Lehrstühlen und Universitätsprofessuren zusammensetzt. Der kollegialen Leitung soll ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören. Die Kollegialleitung wird von der Universitätsleitung bestellt.
- (2) Die Kollegialleitung ist für alle Angelegenheiten des JvSI zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. Insbesondere beschließt sie
 1. die Grundsätze der Verteilung und des Einsatzes von zentralen Ressourcen des JvSI, die dem Institut direkt zugeordnet sind. Dies betrifft insbesondere den Einsatz des Personals sowie die Verwendung von Räumlichkeiten und Sachmitteln;

2. die Zuordnung von zentralen Stellen des JvSI an Mitglieder der Kollegialleitung, sofern diese für die Durchführung von zentralen Dienstaufgaben erforderliche sind, sowie die personelle Ausstattung von Nachwuchsgruppen des JvSI. Das jeweilige Mitglied der Kollegialleitung wird damit zu Fachvorgesetzter oder -vorgesetztem der von der Kollegialleitung Zugeordneten. Eine Neuordnung des Personals kann durch die Kollegialleitung durch einen Mehrheitsbeschluss vorgenommen werden;
3. die wissenschaftliche Entwicklungsplanung der unabhängigen Nachwuchsgruppen sowie deren fachliche Ausrichtung und die auf sechs Jahre befristete organisatorische Zuordnung der Nachwuchsgruppen zu einzelnen Lehrstühlen. Eine über sechs Jahre hinausgehende befristete Verlängerung der Zuordnung zu einem Lehrstuhl bedarf eines Beschlusses der Kollegialleitung;
4. die Umsetzung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung;
5. Vorschläge zur Änderung der Ordnung des JvSI mit Zweidrittelmehrheit.

Berufungs- und Ausstattungszusagen von Lehrstühlen an W2- und W1-Professuren sowie an unabhängige Nachwuchsgruppen sind der Kollegialleitung zur Kenntnis zu geben. Im Konfliktfall vermittelt die Kollegialleitung, um eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Umsetzung von Berufungs- und Ausstattungszusagen zu erreichen. Kann eine Einigung nicht erreicht werden, so trifft sie vorläufige Entscheidungen über die Umsetzung der Berufungszusagen, bis eine abschließende Klärung durch die Universitätsleitung herbeigeführt wird.

- (3) Die Kollegialleitung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester, zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn wenigstens drei Mitglieder der Kollegialleitung des JvSI eine solche beim Geschäftsführenden Vorstand beantragen. Für die Übertragung des Stimmrechts gilt § 30 Abs. 4 der Grundordnung. Die Kollegialleitung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Geschäftsführenden Vorstands den Ausschlag. Die Tagesordnung der Sitzungen der Kollegialleitung ist deren Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bekanntzugeben.
- (4) Über die Beschlüsse der Kollegialleitung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Geschäftsführenden Vorstand und der Protokollführerin oder dem -führer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Mitgliedern der Kollegialleitung zur Verfügung zu stellen und den Institutsunterlagen beizufügen.
- (5) Die Kollegialleitung kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Wenn nichts anderes bestimmt wird, werden diese Arbeitsgruppen vom Geschäftsführenden Vorstand des JvSI geleitet.

§ 6

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Die Kollegialleitung wählt aus ihrer Mitte den Geschäftsführenden Vorstand und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer von jeweils einem Jahr.

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt das JvSI. Er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Kollegialleitung. Der Geschäftsführende Vorstand trifft im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe innerhalb des JvSI sowie über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln im Rahmen der Beschlüsse der Kollegialleitung. Die Kollegialleitung kann den Geschäftsführenden Vorstand mit weiteren Aufgaben betrauen.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kollegialleitung und der Mitgliederversammlung des JvSI; er beruft deren Sitzungen ein und informiert die Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Jahr über die Beschlüsse der Kollegialleitung.
- (4) Das Personal des JvSI, das keinem Mitglied der Kollegialleitung zugeordnet ist, untersteht dem Geschäftsführenden Vorstand unmittelbar.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Angehörigen des JvSI gemäß § 3 Abs. 1 an. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen. Außerordentliche Sitzungen werden auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Beschluss der Kollegialleitung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - nimmt den Bericht des Geschäftsführenden Vorstands über die Arbeit und wesentlichen Beschlüsse der Kollegialleitung entgegen,
 - berät und unterstützt die Kollegialleitung des JvSI in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Verwaltung (zentrale Dienste), der Organisation der Lehre und die weitere wissenschaftliche Entwicklung des JvSI.
- (3) Über die Empfehlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Geschäftsführenden Vorstand und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen und den Institutsunterlagen beizufügen.

§ 8

Geschäftsgang

Soweit diese Ordnung nichts Anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der Mitgliederversammlung und der Kollegialleitung des JvSI die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Würzburg Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.